

durch Auslandsreise, Kur usw. Biese Fälle sind aber bisher in der Praxis kaum vorgekommen.

In jedem Fall muß bei Abkürzung der Ladungsfrist die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren gewährleistet sein. Das wird in der Regel bei allen einfachen Strafsachen zu bejahen sein, bei denen der Sachverhalt ohne großen Aufwand nach den Forderungen der §§ 101 Abs. 2 und 222 StPO festgestellt werden kann. Genügen zur Aufklärung des Sachverhalts die Aussagen eines oder weniger Zeugen und des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie die Stellungnahme des Kollektivvertreters (andere Mitwirkungsformen der gesellschaftlichen Kräfte sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen) und eventuell noch die Ergebnisse der Tatortuntersuchung, so wird es kaum Hindernisse für die Durchführung der Hauptverhandlung mit abgekürzter Ladungsfrist geben. Dabei ist es unerheblich, ob ein Vergehen oder ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet.

Das Verfahren mit abgekürzter Ladungsfrist kann an die Stelle des eigentlich wegen der Einfachheit des Sachverhalts möglichen beschleunigten Verfahrens treten, wenn einzelne Voraussetzungen der §§ 257, 258 StPO nicht gegeben sind. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der nach § 258 Abs. 1 StPO zulässige Strafrahmen bei einem Rückfalltäter überschritten werden oder bei einem Asozialen auf Arbeitserziehung erkannt werden muß. Auch bei zeitweiliger Abwesenheit eines notwendigen Zeugen kann das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, eine Verhandlung mit abgekürzter Ladungsfrist aber geboten sein. Selbst bei einem nicht geständnisbereiten Täter kann durch eindeutige Zeugenaussagen und andere Beweismittel der Sachverhalt so aufgeklärt sein, daß bei Abkürzung der Ladungsfrist die Feststellung der Wahrheit nicht gefährdet ist.

Der Sinn der Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Praxis noch nicht durchweg erkannt worden. Verschiedentlich begegnen wir einem Formalismus, der sich in dem Bestreben zeigt, eine bestimmte Anzahl von Hauptverhandlungen mit abgekürzter Ladungsfrist statistisch ausweisen zu können. Das zeigt folgendes Beispiel:

Nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Diebstahls am 10. Juli 1973 waren mehrere Gutachten erforderlich; der Täter war nicht geständig. Deswegen ging der Vorgang mit Schlußbericht erst am 24. August 1973 beim Kreisstaatsanwalt ein, der ihn am 4. September 1973 mit der Anklage an das Kreisgericht weitergab. Am 6. September 1973 wurde das Hauptverfahren eröffnet und die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt. Die Hauptverhandlung wurde aber erst am 13. September 1973 durchgeführt.

Eine derartige Praxis der Abkürzung der Ladungsfrist, bei der meist auch

der Beschluß ohne Begründung bleibt, läßt jede echte Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung vermissen.

Das Ziel der Anwendung des § 204 Abs. 2 StPO kann erreicht werden, wenn die Sache wie in folgendem Beispiel bearbeitet wird:

Asoziales Verhalten wurde am 10. Juli 1973 angezeigt. Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens noch am selben Tag ging die Anklage am 12. Juli 1973 beim Kreisgericht ein. Schon am 17. Juli 1973 fand die Hauptverhandlung statt. (Wegen der Verurteilung zu Arbeitserziehung konnte die Verhandlung nicht im beschleunigten Verfahren nach §§ 257 ff. StPO durchgeführt werden.)

Die Verwirklichung der Dokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 erfordert die Gemeinschaftsarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane. Die Beschleunigung nur in einem Bereich bleibt wirkungslos, wenn in einem anderen Bereich Zeit vergeudet wird

(vgl. Wendland in NJ 1973 S. 159).

Die Abkürzung der Ladungsfrist nach § 204 Abs. 2 StPO darf nicht als ein Mittel angesehen werden, um nach objektiv oder subjektiv bedingter längerer Bearbeitungsdauer beim Untersuchungsorgan und Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren schnell noch zwei oder drei Tage einzusparen. Die Bedeutung der Anwendung des § 204 Abs. 2 StPO liegt vielmehr darin, nach kurzfristiger Ermittlungszeit und sofortiger Anklageerhebung ebenso kurzfristig die Hauptverhandlung zu ermöglichen, um der Tat die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Die Praxis zeigt, daß bei guter Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts in Form der richtigen Orientierung nach der Anzeigenaufnahme durch den Staatsanwalt und der Abstimmung des Bearbeitungsganges gute Ergebnisse zu erzielen sind.

JOACHIM TROCH, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

Mochmals: Zur Rechtsnatur der entgeltlichen Überlassung von Zimmern oder Setten an Feriengäste

Kellner hat sich in NJ 1973 S. 485 f. mit der Entscheidung des Kreisgerichts Rügen vom 24. April 1972 - C 58/72 - (NJ 1972 S. 526) auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, daß die entgeltliche Überlassung eines Raumes durch den Mieter einer Wohnung an einen Urlauber — sei es direkt, sei es über den Feriendienst der Gewerkschaften oder über das Reisebüro — einen sog. Beherbergungs- oder Gastaufnahmevertrag darstelle. Dieser Auffassung kann nicht beigegeben werden.

In diesen Fällen liegt vielmehr die Vermietung bzw. Untervermietung eines Raumes für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch vor, und es ist deshalb § 25 MSchG anzuwenden. Nach der geltenden Fassung des Mieterschutzgesetzes finden hier zwar die §§ 1 bis 19, 24, 30 und 31 keine Anwendung, wohl aber § 29 MSchG. Diese Bestimmung modifiziert im Interesse und zum Schutz des Mieters, der zugleich Untervermieter ist, den § 549 BGB dahin, daß die erforderliche Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von ihm nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden darf und daß diese Erlaubnis auf Antrag des Mieters vom zuständigen Wohnraumlengungsorgan ersetzt werden kann (vgl. dazu auch OG, Urteil vom 28. November 1972 - 2 Zz 14/72 - NJ 1973 S. 212).

Würde man die Überlassung von Zimmern an Urlauber als Beherbergungsvertrag ansehen, dann könnten allein die §§ 549, 550 BGB angewendet werden. Damit würde aber der Schutz beseitigt, den der Gesetzgeber mit den §§ 25, 29 MSchG dem Untervermieter gewährt. Dieser wäre gezwungen, bei einer Erlaubnisverwei-

gerung des Vermieters den Klageweg zu beschreiten. Das aber wollte ihm der Gesetzgeber gerade ersparen, indem er das Wohnraumlengungsorgan für zuständig erklärte.

Weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre und in der Literatur zum Mieterschutzgesetz ist bisher die Meinung vertreten worden, daß es sich bei der Vermietung eines Raumes an einen Urlauber um einen Beherbergungs- oder Gastaufnahmevertrag handelt. Eine solche Auffassung ist am allerwenigsten in den durchaus nicht seltenen Fällen gerechtfertigt, in denen nur das Zimmer untervermietet wird, zusätzliche Nebenleistungen also nicht erbracht werden. So hat auch das Stadtgericht von Groß-Berlin in seinem Urteil vom 20. Juni 1967 - 2 BCB 38/67 - (NJ 1968 S. 157) zutreffend ausgeführt, daß ein Mietverhältnis nach § 25 MSchG dann vorliegt, wenn sich aus der Zweckbestimmung selbst der vorübergehende Charakter des Vertragsverhältnisses ergibt, und daß diese Voraussetzung z. B. beim Mietverhältnis über Räume während eines Urlaubsaufenthalts für die Dauer des Urlaubs oder für Ausstellungs- oder Wohnräume während einer Ausstellung, Messe u. a. zu bejahen ist.

Das Kreisgericht Rügen hat demnach zu Recht die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes, insbesondere § 29, zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen.

Für falsch halte ich es allerdings, wenn Werner in seinem diese Entscheidung kommentierenden Beitrag (Der Schöffe 1972, Heft 10, S. 342 f.) von „Bettvermietung“ an Urlauber spricht. Der Urlauber bzw. der Feriendienst des FDGB oder das Reise-